

Statuten

Name und Sitz

Art. 1 Name

„LoszuGhana Association (Switzerland)“ ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

LoszuGhana Association (Switzerland) hat den Sitz in Lenzburg, Schweiz.

Zweck und Ziele

Art. 3 Zweck

LoszuGhana Association (Switzerland) ist eine Tochterorganisation von LoszuGhana Association (NGO), die ihren Sitz in Ghana hat und unter der Nummer G-24, 963 in Ghana registriert ist. LoszuGhana Association (Switzerland) wie LoszuGhana Association (NGO) und weitere Partner sind nicht gewinnorientierte Organisationen.

Zweck der Organisation ist die Förderung und Unterstützung von soziokulturellen Projekten und Institutionen in organisatorischen und finanziellen Belangen.

Art. 4 Politische und konfessionelle Neutralität

LoszuGhana Association (Switzerland) ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 5 Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

LoszuGhana Association (Switzerland) arbeitet mit LoszuGhana Association (NGO) und deren Partnerorganisationen eng zusammen, vertritt deren Ideologien und unterstützt.

Art. 6 Ziele

LoszuGhana Association (Switzerland) vertritt folgende Ziele:

- Förderung sozialer und kultureller Projekte in Ghana, Schwerpunkt LoszuGhana-Kinderdorf
- Förderung der Freiwilligenarbeit
- Völkerverständigung gemeinnützig fördern

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

LoszuGhana Association (Switzerland) besteht aus Einzel-, Familien- und Firmenmitglieder. Sie müssen sich mit den Vereinszielen eiverstanden erklären.

Art. 8 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 100, für Familienmitglieder CHF 150 und für Firmenmitglieder CHF 300. Höhere Beiträge werden als Spenden verbucht.

Art. 9 Aufnahme

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung auf die nächste Generalversammlung.

Organisation

Art. 11 Vereinsorgane

Die Organe von LoszuGhana Association (Switzerland) sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand, die Revisoren sowie zwei Board-Mitglieder.

Art. 13 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder organisieren den gesamten Jahresablauf und führen die Geschäfte.

Art. 14 Revisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren(-innen). Sie prüfen die Rechnung von LoszuGhana Association (Switzerland) und reichen ihren Bericht zuhanden der Generalversammlung schriftlich ein. Die Rechnungsrevision kann durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung auch durch externe Personen durchgeführt werden.

Art. 15 Children's Village Board

Oberstes Gremium für das Projekt LoszuGhana Children's Village ist der Board. Er besteht aus zwei ghanaischen Mitgliedern der Mutterorganisation Loszughana Association (NGO) sowie aus zwei Mitgliedern der Schweizer Tochtervereinigung Loszughana Association (Switzerland) und aus einer Vertretung des Projekt-Hauptsponsors. Die Schweizer Board-MitgliederInnen vertreten den Verein LoszuGhana Associaton (Switzerland).

Spenden

Art. 16 Verwendung

Spenden werden ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck verwendet und sind zugunsten sozialen und/oder kulturellen Projekten von LoszuGhana Association einzusetzen. Der Vorstand von LoszuGhana Association (Switzerland) verwaltet die Spenden.

Auflösung

Art. 17 Wird LoszuGhana Association (Switzerland) aufgelöst, wird das gesamte Vermögen LoszuGhana Association (NGO) zugewendet.

Gründerversammlung 21. August 2009.
Statutenänderungen 13. November 2011.